

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

1. Zu § 2 AVBWasserV- Vertragsabschluss

- 1.1 Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (im folgenden Verwaltungsgemeinschaft genannt) liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.
- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit den Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV). In dem Fall kann die Verwaltungsgemeinschaft den Vertragsabschluss davon abhängig machen, dass der Eigentümer/Erbbauberechtigter eine Schuldbetrittserklärung abgibt.
- 1.3 Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft gesamtschuldnerisch.
- 1.4 Sofern es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Verwaltungsgemeinschaft wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Verwaltungsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Verwaltungsgemeinschaft auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.5. Wohnt der Kunde nicht im Inland, hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 1.6. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

2. Zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung

- 2.1.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der Verwaltungsgemeinschaft darauf entstehende Kosten trägt der Kunde.

- 2.3 Wenn die zeitweilige Absperrung nach 2.2 länger als 1 Jahr dauert, ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch die Verwaltungsgemeinschaft vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung

- 3.1 Die Verwaltungsgemeinschaft stellt Wasser in einer Beschaffenheit zur Verfügung, die den Mindestanforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 3.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.
- 3.2 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist die Verwaltungsgemeinschaft nicht verpflichtet, einen höheren als in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.
- 3.3 Maßnahmen des Kunden z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

4. Zu § 6 AVBWasserV – Haftung

- 4.1 Die Haftung der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber dem Kunden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Ferner findet § 2 Haftpflichtgesetz keine Anwendung, wenn der Kunde Kaufmann und der Versorgungsvertrag ein zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörender Vertrag ist.
- 4.2 Beruht der Schaden nicht auf einer Unterbrechung der Wasserversorgung oder auf Unregelmäßigkeiten in der Belieferung, haftet der Verband gegenüber dem Kunden nur dann, wenn der Schaden von ihm oder einem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, es sei denn, der Schaden besteht in einer Verletzung der Gesundheit oder des Lebens des Kunden. Die Haftung des Verbandes gemäß § 2 Haftpflichtgesetz in unter Ziffer 4.1 gezogenen Grenzen bleibt unberührt. (Neu aufgenommen)

5. Zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung

5. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes, fremdes Privatgrundstück, das nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist, vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die zugunsten der Verwaltungsgemeinschaft eingetragene Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechtes beizufügen.

6. Zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse

6.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Verwaltungsgemeinschaft bei Anschluss an das Leitungsnetz der Verwaltungsgemeinschaft bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

6.2 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 vom Hundert dieser Kosten.

Der Baukostenzuschuss beträgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times K \times \frac{\text{NF}}{\text{Summe NF}}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

NF: Nutzfläche des anzuschließenden Grundstückes

Summe NF: Summe der Nutzflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Der Berechnungsmaßstab für den Baukostenzuschuss ist die gewichtete Grundstücksfläche. Die gewichtete Grundstücksfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

6.3 Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

6.3.1 die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

6.3.2 die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

6.3.3 die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

6.3.4 für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze der baulichen, gewerblich oder sonstigen vergleichbaren beitragsrechtlich relevanten Nutzung bestimmt wird;
- 6.3.5 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, maximal jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt; für Grundstücke, die in einem Bebauungsplan als Friedhof festgesetzt sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles als Friedhof genutzt werden, gilt dasselbe.
- 6.3.6 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher etc.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der sonstige Verwaltungsakt bezieht.
- 6.4 Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- 6.4.1 bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine untergeordnete Bedeutung hat (z.B.: Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten) 0,5
 - 6.4.2 bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0
 - 6.4.3 für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5
- 6.5 Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Ziffer 6.4 gilt:
- 6.5.1 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - 6.5.2 Setzt der Bebauungsplan statt der Geschosszahl eine Baumassenzahl fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist nur die zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet;
 - 6.5.3 Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen überschritten wird;
 - 6.5.4 für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, ist maßgebend:
 - 6.5.4.1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

- 6.5.4.2 bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 6.5.5 Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse.
- 6.6 Im Bereich eines Bebauungsplanes gelten als Geschosse alle Vollgeschosse im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO). In allen anderen Bereichen gelten alle Geschosse als Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.
- 6.7 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, bemisst sich der BKZ abweichend von Ziffer 5.2 wie folgt:
- Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet. Er beträgt 1,91 €/m² NF einschließlich derzeit geltenden Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 6.8 Der BKZ wird auch dann fällig, wenn der Anschluss an die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandenen Hausanschlussleitung erfolgt.
- 6.9 Der BKZ wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes, oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

7. Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten

- 7.1 Hauptabsperrrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers hinter der Wasser- messeinrichtung angeordnete Absperrorgan.
- 7.2 Nach dem 01. Januar 2002 errichtete Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Verwaltungsgemeinschaft und sind deren Eigentum.
- 7.3 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der im Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft befindlichen Hausanschlüsse und der Wasserzähleranlagen sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse der Verwaltungsgemeinschaft liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.
- 7.4 Vor dem 01. Januar 2002 errichtete und bestehende Hausanschlüsse sind ab der Grundstücksgrenze Eigentum des Kunden.
- 7.5 Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt, für den laufenden Unterhalt der im Eigentum des Kunden befindlichen Hausanschlüsse sowie für deren Auswechslung und endgültige Abtrennung eine Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten zu verlangen.
- 7.6 Treten bei der Unterhaltung oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist die Verwaltungsgemeinschaft berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen.

- 7.7 Der Anschlussnehmer hat der Verwaltungsgemeinschaft die von ihm für die Erstellung des Hausanschlusses aufgewandten Kosten zu erstatten.
- 7.8 Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage z.B. Überbauung des Hausanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 7.9 Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist bei der Verwaltungsgemeinschaft mit Vordruck zu beantragen.
- 7.10 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an die Verwaltungsgemeinschaft zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.
- 7.11 Die Verwaltungsgemeinschaft kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

8. Zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 8.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 8.2 Als besondere Erschwernis der Verlegung einer Anschlussleitung im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 gilt auch der Fall, dass ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes, fremdes Privatgrundstück, welches nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist und vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, versorgt werden kann.
- 8.3 Wasserzählerschächte haben den Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 Teil 2 zu entsprechen.

9. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

9. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

10. Zu § 13, AVBWasserV – Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 10.1 Die Kundenanlage kann durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.
- 10.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch für den vergeblichen Aufwand, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist. Die Inbetriebsetzung der

Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

- 10.3 Ziffer 10.2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV nach Einstellung der Versorgung.
- 10.4 Ziffer 10.1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nach § 15 Abs. 2 AVBWasserV.
- 10.5 Die Entfernung oder Beschädigung der von der Verwaltungsgemeinschaft an Hauptsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

11. Zu § 16 AVBWasserV - Zutrittsrecht

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern und Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 11.2 Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

12. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen

- 12. Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

13. Zu § 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 13.1 Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft stehen, hat er die Verwaltungsgemeinschaft hierüber schriftlich zu benachrichtigen.
- 13.2 Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

14. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers - Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler

- 14.1 Standrohre

Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden von der Verwaltungsgemeinschaft nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme ist, vermietet.

An Bauunternehmen werden Standrohre mit Wasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch die Verwaltungsgemeinschaft festgelegt.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft oder dritten Personen entstehen.

Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals der Verwaltungsgemeinschaft zur Ablesung vorzuzeigen.

Die Verwaltungsgemeinschaft vermietet Standrohre mit Wasserzähler nur gegen Zahlung einer Kautions (gemäß Preisverzeichnis) je Standrohr mit Wasserzähler. Die Kautions wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt.

Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch die Verwaltungsgemeinschaft. Im Wiederholungsfalle behält sich die Verwaltungsgemeinschaft vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.

Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.

14.2 Der Bauwasseranschluss

1. Erläuterung Bauwasseranschluss

Der Bauwasseranschluss ist eine zeitlich begrenzte Wasserversorgung eines Grundstückes oder einer bautechnischen Anlage zum Gebrauch von Wasser zu baulichen Zwecken (kein Trinkwasser).

Das gebrauchte Wasser darf nicht in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die Herstellung bedarf des Antrages und eines Vertrages zwischen Antragsteller und der Verwaltungsgemeinschaft. Voraussetzung ist die vorausgegangene mindestens jedoch gleichzeitige Beantragung eines Trinkwasseranschlusses für das gleiche Gebäude bzw. bauliche Anlage.

Der Wasserzähler ist rot gekennzeichnet. Er bleibt Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft.

Der Antragsteller haftet für den unbeschadeten Erhalt / Bestand.

2. Kosten Bauwasseranschluss

Die Kosten für die Herstellung sowie für den Umbau zum Trinkwasserhausanschluss sind von dem Antragsteller zu tragen.

Für den Grund- und Mengenpreis gilt das Preisverzeichnis.

15. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung

- 15.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten.
- 15.2 Abschlagszahlungen werden grundsätzlich vierteljährlich erhoben.
- 15.3 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Verwaltungsgemeinschaft vorbehalten.
- 15.4 Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.
- 15.5 Sind zusätzliche Abrechnungen (z. B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

16. Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug

- 16. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden berechnet die Verwaltungsgemeinschaft neben dem gesetzlichen Verzugszins eine Mahnkostenpauschale gemäß dem Preisverzeichnis.

17. Zu § 32 AVBWasserV – Kündigung

- 17.1 Wird aus einem Hausanschluss über einen längeren Zeitraum entweder gar kein oder nur in sehr geringem Maße Wasser entnommen, ist die Verwaltungsgemeinschaft berechtigt, das Versorgungsverhältnis unter Einhaltung der Monatsfrist gemäß § 32 Abs. 1 AVBWasserV zu kündigen, wenn dies zum Schutz des Trinkwassers vor qualitativer Beeinträchtigung erforderlich ist.
- 17.2 Eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des Grundpreises. Dauert die Absperrung länger als ein Jahr, kann die Verwaltungsgemeinschaft entsprechend der DIN 1988 die Abtrennung der Hausanschlussleitung verlangen.
- 17.3 Ist ein Hausanschluss unter Beendigung des Versorgungsverhältnisses nicht nur vorübergehend stillgelegt worden (keine Grundpreiszahlung), kann die Verwaltungsgemeinschaft für den Fall, dass für das betreffende Grundstück der erneute Anschluss an die Wasserversorgung begehrt wird, entweder die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung verlangen oder die Wiederinbetriebsetzung der alten Hausanschlussleitung vornehmen. Die Entscheidung ergeht auf Grundlage technischer bzw. hygienischer Erwägungen.

18. Änderungen

- 18.1 Die Ergänzenden Bestimmungen und Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können von der Verwaltungsgemeinschaft mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

18.1 Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, kann die Verwaltungsgemeinschaft den Abschluss einer von den Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichenden Vereinbarungen fordern.

19. Preisverzeichnis

Das als Anlage beigefügte Preisverzeichnis ist Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

20. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 treten am 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt am:
Teistungen, den 18.12.2020

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender